

BGer 7B_139/2025 vom 11. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_139_2025

FR: TF 7B_139/2025 du 11 avril 2025

IT: TF 7B_139/2025 del 11 aprile 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und beurteilt die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Beschwerden mit freier Kognition (BGE 149 IV 9 E. 2; 148 IV 275 E. 1.1; 146 IV 185 E. 2).

E. 1.2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einem strafrechtlichen Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 bis 81 BGG grundsätzlich offen.

E. 1.3

Der angefochtene Beschluss schliesst das Verfahren nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG . Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss lit. a der Bestimmung muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern es nicht offensichtlich ist (BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, dass ihm durch den angefochtenen Beschluss ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im dargestellten Sinn droht. Er führt in seiner Beschwerde lediglich aus, ihm drohe ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, "da die Tatsache einer nicht vorhandenen Waffengleichheit nicht mit einem Berufungsverfahren korrigiert werden" könne. Er könne auch durch einen Endentscheid, welcher festhalte, dass die Staatsanwaltschaft vom Verfahren hätte ausgeschlossen werden müssen und er einen Anspruch auf einen zweiten amtlichen Verteidiger oder einen Forensiker gehabt hätte, nicht so gestellt werden, "wie wenn bereits jetzt die Beschwerdeanträge gutgeheissen werden". Damit behauptet der Beschwerdeführer zwar durchaus Nachteile, begründet aber nicht, weshalb er die behaupteten Verfahrensmängel in einem Berufungsverfahren nicht rügen könnte und sie letztendlich einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge hätten. Dies ist auch nicht erkennbar.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.